



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Drucksache 7

I. Kirchenkreissynode

1. Tagung

1. September 2012

Zusammenstellung der Beschlüsse und der Wahlergebnisse der 1. Tagung

	Inhalt	Quelle
I/1-1	Beschluss zur Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg	DS 4b
I/1-2	Beschluss zur Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg	DS 2
I/1-3	Beschluss zum Kirchensiegel des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg	DS 5
I/1-Landessynode	Wahl der Ersten Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland	Protokoll
I/1-Kirchenkreisrat	Wahl des Kirchenkreisrates	Protokoll



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

1. Tagung

1. September 2012

Beschluss I/1-1

Beschluss

zur

Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat die "Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg" beschlossen. (Anlage)

Rostock, 1. September 2012

(Kirchensiegel)

Christoph de Boor

Präses der Kirchenkreissynode

Anlage zu Beschluss I/1-1

Satzung über die Bildung der Kirchenregionen im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat am 1. September 2012 auf der Grundlage des Artikels 39 der Verfassung und von § 78 der Kirchengemeindeordnung sowie von § 19 Absatz 4 der Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg vom 17. März 2012 folgende Kirchenkreissatzung beschlossen:

Abschnitt I Grundlagen

§ 1 Die Kirchenregionen

(1) Die Kirchengemeinden des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in Kirchenregionen zusammengeschlossen. Jede am 26. Mai 2012 bestehende Propstei nach der Propsteiordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 29. November 1969 (KABI 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. März 1987 (KABI S. 32), ist eine Kirchenregion.

(2) Der Kirchenkreisrat veröffentlicht zusammen mit der Veröffentlichung dieser Satzung im Kirchlichen Amtsblatt eine Aufstellung der Kirchenregionen mit den zugehörigen Kirchengemeinden.

(3) Über die Veränderung der Grenzen, die Teilung und den Zusammenschluss von Kirchenregionen entscheiden die Regionalkonferenzen der beteiligten Kirchenregionen nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinden im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat.

§ 2 Aufgaben und Ausstattung

(1) In den Kirchenregionen fördern und unterstützen sich die Kirchengemeinden gegenseitig bei der Erfüllung ihres Auftrages zur Verkündigung des Evangeliums und den sich hieraus ergebenden Diensten. Sie beraten gemeinsame Angelegenheiten und Initiativen, führen gemeinsame Veranstaltungen durch und pflegen die Zusammenarbeit sowie den Gedanken- und Erfahrungsaustausch. Eine Zusammenarbeit kann insbesondere in den

- pastoralen,
- missionarischen,
- gemeindepädagogischen,
- diakonischen oder
- kirchenmusikalischen

Diensten erfolgen.

(2) In jeder Kirchenregion ist ein Konzept für die regionale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter deren angemessener und altersgerechter Beteiligung zu entwickeln.

(3) Zur Deckung der allgemeinen Geschäftskosten wird eine jährliche Umlage pro Gemeindeglied von den Kirchengemeinden erhoben. Zu den allgemeinen Geschäftskosten gehören insbesondere Kommunikationskosten, Fahrtkosten, Kosten für Bürobedarf und Sekretariat. Für weitere Aufgaben nach Absatz 1 Satz 3 können jährliche Ergänzungsumlagen für die Kirchengemeinden festgelegt werden. Ergänzungsumlagen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Kirchengemeinden einer Kirchenregion. Die Kasse wird bei einer Kirchengemeinde der Kirchenregion geführt.

(4) Die Kirchenregionen sind verpflichtet, sich visitieren zu lassen.

§ 3 Arbeitsgremien

Zur Erfüllung der Aufgaben hat jede Kirchenregion

1. eine Regionalkonferenz,
2. einen Regionalkonvent und
3. eine Regionalpastorin bzw. einen Regionalpastor.

Abschnitt II Die Regionalkonferenz

§ 4 Aufgaben

(1) Die Regionalkonferenz und die Regionalpastorin bzw. der Regionalpastor leiten die Kirchenregion.

(2) Die Regionalkonferenz dient der gegenseitigen Verständigung über alle Angelegenheiten des kirchlichen Lebens innerhalb der Kirchenregion. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinderäten, den Pastorinnen und Pastoren und den anderen ehrenamtlich und beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(3) Die Regionalkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt Aufgaben und Ausstattung nach § 2;
2. sie wählt auf Vorschlag des Regionalkonventes aus ihrer Mitte eine Regionalpastorin bzw. einen Regionalpastor für die Dauer der Amtszeit der Regionalkonferenz (§ 5 Absatz 2 Satz 1) und ihre bzw. seine Stellvertretung;
3. sie wählt für die Dauer der Amtszeit der Regionalkonferenz (§ 5 Absatz 2 Satz 1) die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Regionalkonferenz und ihre bzw. seine Stellvertretung nach § 6 Absatz 2;
4. sie beschließt das Konzept für die regionale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (§ 2 Absatz 2);
5. sie plant die sich aus § 2 Absatz 3 ergebenden notwendigen Einnahmen und Ausgaben; bei einer Ergänzungsumlage geschieht dies vorbehaltlich der Zustimmung der betroffenen Kirchengemeinden;
6. sie nimmt die Einnahmen- und Ausgabenrechnung ab;

7. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode richten.

(4) Die erste Regionalkonferenz wird durch die Pröpstin bzw. den Propst einberufen.

§ 5 Zusammensetzung

(1) Die Regionalkonferenz besteht aus jeweils der Pastorin bzw. dem Pastor als vorsitzendes bzw. stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates nach § 22 Absatz 3 der Kirchengemeindeordnung und jeweils einem weiteren ehrenamtlichen Mitglied des Kirchengemeinderates der zur Kirchenregion gehörenden Kirchengemeinden. Kirchengemeinden mit mehr als 1000 Gemeindegliedern entsenden ein weiteres ehrenamtliches Mitglied des Kirchengemeinderates.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder werden vom jeweiligen Kirchengemeinderat für einen Zeitraum von jeweils sechs Jahren gewählt. Außerdem ist ein ehrenamtliches Mitglied als stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die Wahl soll spätestens drei Monate nach Konstituierung der Kirchengemeinderäte erfolgen. Scheidet ein gewähltes oder stellvertretendes Mitglied aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

(3) Für den Fall, dass die gewählten Ehrenamtlichen in der Regionalkonferenz nicht die Mehrheit bilden, beruft die Regionalkonferenz aus der Liste der stellvertretenden Mitglieder so viele ehrenamtliche Mitglieder nach, dass die Mehrheit der Ehrenamtlichen gewährleistet ist.

(4) Der Regionalkonvent entsendet zwei beruflich Mitarbeitende, die nicht Pastorinnen und Pastoren sind, mit Stimmrecht. Soweit eine regionale Jugendvertretung besteht, entsendet diese ein ehrenamtliches Mitglied mit Stimmrecht.

§ 6 Arbeitsweise und Geschäftsführung

(1) Die Regionalkonferenz tritt mindestens jährlich zusammen.

(2) Die Regionalkonferenz wird von der Regionalpastorin bzw. dem Regionalpastor oder einem ehrenamtlichen Mitglied geleitet. Wird die Regionalpastorin bzw. der Regionalpastor in den Vorsitz der Regionalkonferenz gewählt, so ist ein ehrenamtliches Mitglied in die Stellvertretung zu wählen. Wird ein ehrenamtliches Mitglied in den Vorsitz gewählt, so übernimmt die Regionalpastorin bzw. der Regionalpastor die Stellvertretung. Tritt das ehrenamtliche Mitglied vor Ablauf der Amtszeit zurück oder scheidet es aus anderen Gründen aus der Regionalkonferenz aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. Die Sitzungsleitung kann bei einzelnen Tagesordnungspunkten einem anderen Mitglied übertragen werden.

(3) Die Pröpstin bzw. der Propst führt die Leitung der Regionalkonferenz (§ 6 Absatz 2 Satz 1) in einem Regionalkonvent oder Gottesdienst in ihr Amt ein.

(4) Der bzw. die Vorsitzende und seine bzw. ihre Stellvertretung bilden die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung schlägt die vorläufige Tagesordnung vor und lädt die Mitglieder schriftlich zu den Sitzungen mindestens zwei Wochen vorher unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein.

(5) Die Pröpstin bzw. der Propst ist einzuladen und hat in der Regionalkonferenz Rederecht.

(6) Die Regionalkonferenz bestimmt eine Protokollführung. Das Protokoll hat die behandelten Beratungsgegenstände, die gefassten Beschlüsse und die Namensliste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den einzelnen Kirchengemeinden zu enthalten. Die Sitzungsleitung und die Protokollführung unterzeichnen das Protokoll. Abschriften des Protokolls sind den Mitgliedern sowie der Pröpstin bzw. dem Propst zuzuleiten.

(7) Das Nähere kann in einer von der Regionalkonferenz zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

Abschnitt III Der Regionalkonvent

§ 7 Aufgaben

(1) Der Regionalkonvent dient der gemeinsamen theologischen Arbeit, stärkt die Gemeinschaft der Dienste durch geschwisterliches Gespräch und berät die Angelegenheiten der Kirchenregion.

(2) Der Regionalkonvent bereitet Vorlagen und Beschlüsse für die Sitzungen der Regionalkonferenz vor und regt gemeinsame Veranstaltungen in der Kirchenregion an.

(3) Der Regionalkonvent achtet auf die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in der Kirchenregion.

(4) Der Regionalkonvent macht einen oder mehrere Vorschläge für die Wahl der Regionalpastorin bzw. des Regionalpastors und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

(5) Der Regionalkonvent achtet auf eine gemeinschaftliche Regelung der Vertretungs- und Urlaubsdienste innerhalb der beruflich Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden der Kirchenregion.

§ 8 Zusammensetzung und Arbeitsweise

(1) Die beruflich Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst innerhalb einer Kirchenregion gehören dem Regionalkonvent mit Stimmrecht an. Die Teilnahme am Regionalkonvent gehört zu den Dienstpflichten. Der Regionalkonvent tritt in der Regel zehnmal im Jahr auf Einladung der Regionalpastorin bzw. des Regionalpastors zusammen. Der Regionalkonvent kann auch berufsspezifisch zusammentreten.

(2) Beruflich Mitarbeitende im Verkündigungsdienst im Sinne dieser Satzung sind Pastorinnen und Pastoren, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Diakoninnen und Diakone sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

(3) Die Pröpstin bzw. der Propst ist zu den Sitzungen einzuladen.

Abschnitt IV Die Regionalpastorin bzw. der Regionalpastor

§ 9 Stellung und Wahl

(1) Das Amt der Regionalpastorin bzw. des Regionalpastors wird unentgeltlich ausgeübt. Notwendige Auslagen im Rahmen ihrer bzw. seiner Amtsführung sind der Regionalpastorin bzw. dem Regionalpastor aus den Mitteln der Umlage des Haushalts der Kirchenregion zu erstatten.

(2) Wählbar ist jede Pastorin bzw. jeder Pastor, die bzw. der eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde in der Kirchenregion inne hat oder verwaltet. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet sie oder er durch Rücktritt oder in sonstiger Weise vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt eine Neuwahl.

§ 10 Aufgaben

(1) Die Regionalpastorin bzw. der Regionalpastor achtet auf die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in der Kirchenregion und berät die Mitarbeitenden.

(2) Die Regionalpastorin bzw. der Regionalpastor nimmt die weiteren nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere

1. leitet sie bzw. er den Regionalkonvent;
2. führt sie bzw. er im Einvernehmen mit der Pröpstin bzw. dem Propst die Mitarbeitenden zu theologischen Gesprächen zusammen;
3. stärkt sie bzw. er im Einvernehmen mit der Pröpstin bzw. dem Propst das geschwisterliche Miteinander der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst.

Abschnitt V Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Die Regionalkonferenzen sind innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Satzung neu zu bilden und innerhalb von drei weiteren Monaten zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Auf dieser Sitzung ist die Regionalpastorin bzw. der Regionalpastor zu wählen.

(2) Die früheren mecklenburgischen Propsteisynoden nehmen bis dahin die Aufgaben der Regionalkonferenz wahr. Die früheren mecklenburgischen Pröpstin und Pröpste nehmen bis dahin die Aufgaben der Regionalpastorinnen und Regionalpastoren wahr.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Beschluss I/1-2

I. Kirchenkreissynode

1. Tagung

1. September 2012

Beschluss

zur

Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat folgenden Beschluss gefasst:

„Die vorgelegte Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode tritt am heutigen 1. September 2012 mit diesem Beschluss vorläufig in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 12 Monaten außer Kraft, wenn die Kirchenkreissynode sie innerhalb dieser Frist nicht endgültig beschlossen hat.“

Anlage: Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

Rostock, 1. September 2012

(Kirchensiegel)

Christoph de Boor

Präses der Kirchenkreissynode

Anlage zu Beschluss I/1-2

Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (GOKKSyn) vom 01.09.2012

Abschnitt 1 Konstituierung

§ 1 Konstituierung

(1) Die Kirchenkreissynode soll spätestens 6 Monate nach Abschluss der Wahl zu ihrer konstituierenden Tagung einberufen werden.

(2) Den Termin für die Einberufung zur konstituierenden Tagung und die vorläufige Tagesordnung legt die Einberuferin bzw. der Einberufer (Artikel 51 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung) im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat fest.

(3) Die konstituierende Tagung beginnt mit einem Gottesdienst, in dem - soweit nicht im Kirchenrecht anderes geregelt ist - die Einberuferin bzw. der Einberufer die Mitglieder der Kirchenkreissynode (Synodale) durch die Ablegung eines Gelöbnisses auf ihr Amt verpflichtet. Synodale und stellvertretende Mitglieder, die in diesem Gottesdienst nicht verpflichtet worden sind, werden zu Beginn ihrer ersten Sitzung vor der Kirchenkreissynode durch den Präses verpflichtet.

(4) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut: „Ich will das Amt als Synodaler führen in Bindung an das Evangelium Jesu Christi, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und bin bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben, für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche, so wahr mir Gott helfe.“

§ 2 Wahl des Geschäftsausschusses

(1) Zur Vorbereitung von Vorschlägen für Wahlen und zur Unterstützung des Präsidiums bei der Führung der Geschäfte wählt die Kirchenkreissynode auf ihrer konstituierenden Tagung noch vor der Wahl der bzw. des Präses aus ihrer Mitte einen Geschäftsausschuss mit 6 Mitgliedern.

(2) Es stehen 12 Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl. Diese werden durch Zuruf aus der Kirchenkreissynode in der Reihenfolge der Zurufe bestimmt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang mit Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der Einberuferin bzw. dem Einberufer gezogen wird.

§ 3 Wahl der bzw. des Präses

(1) Die Kirchenkreissynode wählt auf ihrer konstituierenden Tagung vor dem Eintritt in die Beratungen die bzw. den Präses.

(2) Der Geschäftsausschuss macht einen Vorschlag für die Wahl der bzw. des Präses. Das Recht der Synodalen zur Einbringung von Wahlvorschlägen wird hiervon nicht berührt.

(3) Unmittelbar nach der Wahl der bzw. des Präses übernimmt dieser die Leitung der Tagung.

§ 4 Wahl der Vizepräses

Die Wahl der Vizepräses erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Übernahme der Tagungsleitung durch die bzw. den Präses.

Abschnitt 2 Einberufung und Teilnahme

§ 5 Einberufung

(1) Das Präsidium setzt im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat die Termine der weiteren Tagungen fest, falls die Kirchenkreissynode nicht selbst den Zeitpunkt ihres Zusammentritts beschlossen hat.

(2) Auf den Antrag zur Einberufung der Kirchenkreissynode eines nach dem Kirchenrecht dazu Berechtigten ist die Kirchenkreissynode innerhalb von 5 Wochen einzuberufen.

(3) Die Einladung zu den Tagungen ergeht an die Synodalen und die weiteren teilnahmeberechtigten Personen schriftlich. Sie kann, soweit die bzw. der Einzuladende zugestimmt hat, auch per E-mail erfolgen. Die Einladung soll den Synodalen spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung zugehen und eine vorläufige Tagesordnung und einen vorläufigen Zeitplan enthalten.

(4) Vorlagen sind den Synodalen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung bekannt zu geben, förmliche Anträge und Eingaben sollen den Synodalen rechtzeitig vor Beginn der Tagung bekannt gegeben werden.

§ 6 Teilnahme

(1) Die Synodalen sind zur Teilnahme an den Tagungen verpflichtet.

(2) Die Synodalen haben dem Präsidium über die Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn sie zu einer Tagung ganz oder zeitweise verhindert sind oder eine Tagung vor ihrem Ende verlassen müssen.

(3) Im Fall der Verhinderung einer bzw. eines Synodalen hat das Präsidium, soweit stellvertretende Mitglieder vorhanden sind, unverzüglich das stellvertretende Mitglied einzuladen. Die Fristen nach § 5 gelten als eingehalten, soweit sie gegenüber der bzw. dem verhinderten Synodalen eingehalten waren. Das stellvertretende Mitglied nimmt Sitz und Stimmrecht der bzw. des verhinderten Synodalen für den Zeitraum der von dieser bzw. diesem angezeigten Verhinderung und darüber hinaus wahr, solange die bzw. der Synodale tatsächlich verhindert ist.

(4) Die Verhinderung einer bzw. eines Synodalen und das Nachrücken eines stellvertretenden Mitglieds sind im Protokoll zu vermerken.

Abschnitt 3 Tagungen

§ 7 Eröffnung und Abschluss

(1) Die Tagungen der Kirchenkreissynode beginnen mit einem Gottesdienst oder einer Andacht. Bei einer mehrtägigen Tagung beginnen die Beratungen an jedem Morgen mit einer Andacht und enden am Abend ebenso. Die Tagungen der Kirchenkreissynode werden mit einem Gebet oder einem Lied und dem Reisesegen abgeschlossen. Das Präsidium fordert diejenigen Synodalen, die für Gottesdienste oder Andachten verantwortlich sind, rechtzeitig dazu auf.

(2) Die bzw. der Präses eröffnet und schließt die Beratungen der Tagung.

(3) Vor Beginn der Beratungen stellt das Präsidium die Beschlussfähigkeit der Kirchenkreissynode durch namentlichen Aufruf der Synodalen fest. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit braucht während einer Tagung nur wiederholt werden, wenn die Beschlussfähigkeit von einer bzw. einem Synodalen angezweifelt wird.

§ 8 Tagesordnung

(1) Die Kirchenkreissynode stellt die endgültige Tagesordnung und den Zeitplan nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Beschluss fest.

(2) Die vorläufige Tagesordnung darf dabei um weitere Punkte nur erweitert werden, wenn mehr als zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode dem zustimmen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Beratung über Vorlagen in die endgültige Tagesordnung aufgenommen werden soll, die den Synodalen nicht innerhalb der Frist von § 5 Abs. 4 bekannt gegeben worden sind.

(3) Über Abweichungen vom Zeitplan entscheidet das Präsidium, soweit die Kirchenkreissynode nicht für bestimmte Tagesordnungspunkte etwas anderes beschließt.

§ 9 Niederschrift

(1) Die Beratungen der Kirchenkreissynode werden auf Tonträger aufgezeichnet. Soweit eine Rednerin oder ein Redner, der nicht Mitglied der Synode ist, dem zu Beginn ihres bzw. seines Beitrags widerspricht, unterbleibt die Tonaufnahme. Die Tonaufnahmen sind sicher zu verwahren und stehen dem Präsidium für die Fertigung der Niederschrift zur Verfügung. Zu anderen Zwecken ist eine Verwendung der Tonaufnahmen für einen Zeitraum von 20 Jahren nach ihrer Aufzeichnung nur zulässig, wenn das Präsidium und die betroffene Rednerin bzw. der betroffene Redner dem schriftlich zugestimmt haben.

(2) Über jede Tagung der Kirchenkreissynode ist durch die von der Kirchenkreissynode gewählten Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Tagesordnung,
2. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
3. die Verhinderung einer bzw. eines Synodalen und das Nachrücken eines stellvertretenden Mitglieds,
4. den Beginn und das Ende der Beratung eines Gegenstand,
5. die Anträge,

6. die Beschlüsse,
7. die Wahlergebnisse,
8. den Namen des Beratungsleiters und
9. die Uhrzeit der jeweils protokollierten Ereignisse.

(3) Die Niederschrift ist von einem Mitglied des Präsidiums und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Die Niederschrift liegt bei der nächsten Tagung der Kirchenkreissynode aus. Das Präsidium weist die Synodalen darauf hin. Wird die Niederschrift während der nächsten Tagung nicht beanstandet, gilt sie als endgültig bestätigt. Über Beanstandungen der Niederschrift entscheidet das Präsidium.

(5) Die Synodalen erhalten binnen 1 Monat nach Abschluss der Tagung eine schriftliche Zusammenstellung der Beschlüsse der Tagung einschließlich der Ergebnisse von Wahlen. Bei Widersprüchen dieser Zusammenstellung zur Niederschrift ist die Niederschrift maßgebend.

§ 10 Gäste

(1) Das Präsidium entscheidet über die Einladung und Zulassung von Gästen zu den Tagungen der Kirchenkreissynode.

(2) Die Gäste können in Absprache mit dem Präsidium ein Grußwort an die Kirchenkreissynode richten. Darüber hinaus ist Gästen das Wort nur zu erteilen, wenn die Kirchenkreissynode dies für einen bestimmten Beratungsgegenstand beschließt.

§ 11 Aufrechterhaltung der Ordnung

(1) Die bzw. der Präses übt während der Tagung in den Tagungsräumen das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(2) Die bzw. der Präses kann Anwesenden, die die Ordnung stören, zurechtweisen, zur Ordnung rufen oder, soweit die Störung nach einem Ordnungsruf fortgesetzt wird, für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Tagung aus den Tagungsräumen verweisen.

(3) Gegen einen Ordnungsruf oder eine Verweisung aus den Tagungsräumen kann, sofern eine Synodale bzw. ein Synodaler oder eine nach dem Kirchenrecht teilnahmeberechtigte Person betroffen ist, umgehend die Kirchenkreissynode angerufen werden. Diese entscheidet ohne Aussprache unverzüglich und endgültig.

§ 12 Gegenstand der Beratungen

(1) Gegenstand der Beratungen sind:

1. Vorlagen,
2. förmliche Anträge,
3. Eingaben und
4. Berichte.

(2) Vorlagen sind die schriftlichen Beschlussvorschläge für Satzungen und den Haushalt des Kirchenkreises. Vorlagen für Satzungen können neben den nach dem Kirchenrecht dazu

Berechtigten nur vom Präsidium der Kirchenkreissynode, von Ausschüssen der Kirchenkreissynode oder von einer Gruppe von mindestens sechs Synodalen eingebracht werden. Sie sind mit einer Begründung zu versehen.

(3) Förmliche Anträge sind die sonstigen schriftlichen Beschlussvorschläge, die sich nicht auf die Änderung von Vorlagen oder förmlichen Anträgen oder auf die Einhaltung der Geschäftsordnung beziehen. Sie können neben den nach dem Kirchenrecht dazu Berechtigten nur vom Präsidium der Kirchenkreissynode, von Ausschüssen der Kirchenkreissynode oder von einer Gruppe von mindestens sechs Synodalen eingebracht werden.

(4) Eingaben sind die von nicht Vorlage- oder Antragsberechtigten an die Kirchenkreissynode gerichteten Beschlussvorschläge. Sie werden vom Präsidium bekannt gegeben und von der Kirchenkreissynode ohne Aussprache einem ihrer Ausschüsse zugewiesen. Gegenstand der Beratungen werden sie nur, wenn der Ausschuss dies der Kirchenkreissynode empfiehlt. Das Präsidium teilt den Einsendern die Entscheidung der Synode mit.

(5) Berichte sind Beiträge zur Information der Kirchenkreissynode, die nicht mit einem Beschlussvorschlag verbunden sind. Sie werden der Synode von den nach dem Kirchenrecht dazu Berechtigten oder Verpflichteten sowie den weiteren Stellen oder Personen, die das Präsidium oder die Kirchenkreissynode darum bittet, erstattet

§ 13 Verlauf der Beratungen

(1) Die Beratung über Vorlagen, förmliche Anträge oder Eingaben oder über einen erstatteten Bericht beginnt mit der Erklärung der bzw. des Präses, dass die Beratung über den Gegenstand eröffnet ist. Zu Beginn der Beratungen über eine Vorlage oder einen förmlichen Antrag erhält die Einbringerin bzw. der Einbringer das Wort; zu Beginn der Beratungen über eine Eingabe die Berichterstatteerin bzw. der Berichterstatte des zuständigen Ausschusses.

(2) Über Vorlagen hat eine zweimalige Beratung und Beschlussfassung (Lesung) zu erfolgen.

(3) Die Beratung über einen Gegenstand wird von der bzw. dem Präses geschlossen, wenn niemand mehr das Wort wünscht oder die Kirchenkreissynode einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Vor dem Schluss der Beratung über eine Vorlage oder einen förmlichen Antrag ist in jedem Fall dem Einbringer als letztem das Wort zu erteilen.

§ 14 Lesungen

(1) Die erste Lesung erfolgt durch die Einbringung der Vorlage und eine anschließende Aussprache. Über Anträge zu der Vorlage wird noch kein Beschluss gefasst. Die erste Lesung kann unterbrochen und auf derselben oder einer späteren Tagung fortgeführt werden.

(2) Die erste Lesung endet mit einem Beschluss, der nur die Überweisung der Vorlage und der zu ihr gestellten Anträge an das Präsidium oder einen Ausschuss oder die Ablehnung der weiteren Behandlung der Vorlage zum Inhalt haben kann.

(3) Zur Vorbereitung der zweiten Lesung ist die Vorlage im Präsidium oder dem Ausschuss zu beraten und zu lesen, soweit die Kirchenkreissynode nicht die Lesung im Plenum beschlossen hat.

(4) Die zweite Lesung darf nicht unmittelbar an die erste Lesung anschließen. Sie erfolgt durch einen Bericht des Präsidiums bzw. des Ausschusses, dem die Vorlage überwiesen worden war, mit Empfehlungen zum Umgang der Kirchenkreissynode mit der Vorlage und den dazu vorliegenden Anträgen und einer Aussprache und Beschlussfassung über die einzelnen Paragraphen oder Abschnitte der Vorlage. Die Stellung weiterer Anträge zu der Vorlage ist bis zur Abstimmung über die jeweiligen Paragraphen oder Abschnitte möglich. Die zweite Lesung kann unterbrochen und auf derselben oder einer späteren Tagung fortgeführt werden.

(5) Die zweite Lesung endet mit einem Beschluss über die Annahme oder die Ablehnung der gesamten Vorlage. Soweit für Gegenstände einer Vorlage eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, braucht diese erst bei der Schlussabstimmung vorzuliegen.

§ 15 sonstige Anträge

(1) Anträge, die nicht förmliche Anträge nach § 12 Abs. 3 oder Anträge zur Geschäftsordnung nach § 16 sind, können nur vom Präsidium der Kirchenkreissynode, von Ausschüssen der Kirchenkreissynode oder von einer Gruppe von mindestens sechs Synodalen gestellt werden.

(2) Anträge sollen schriftlich gestellt werden. Anträge eines Ausschusses der Kirchenkreissynode sind von der bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen. Anträge von einer Gruppe von mindestens sechs Synodalen sind von allen Antragstellern zu unterzeichnen. Soweit nicht eine Synodale bzw. ein Synodaler als Antragstellerin bzw. Antragsteller bezeichnet ist, gilt die Erstunterzeichnerin bzw. der Erstunterzeichner als Antragstellerin bzw. Antragsteller.

(3) Mündlich gestellte Anträge und schriftliche Anträge, die nicht ausreichend unterstützt sind, werden von der Kirchenkreissynode nur verhandelt, wenn auf die Frage der bzw. des Präses insgesamt mindestens sechs Synodale den Antrag unterstützen. Nach Aufforderung durch die bzw. den Präses ist der Antrag schriftlich nachzureichen.

§ 16 Redeordnung

(1) Die bzw. der Präses erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Abweichend davon erhalten die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel Mecklenburg-Vorpommern und die Pröpstinnen und Pröpste im Kirchenkreis sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen, die nach dem Kirchenrecht in der Kirchenkreissynode jederzeitiges Rederecht haben, unverzüglich nach ihrer Wortmeldung das Wort. Eine Rednerin bzw. ein Redner oder eine Abstimmung darf dadurch nicht unterbrochen werden.

(2) Beiträge zur Aussprache sollen in freier Rede gehalten werden. Einbringerinnen bzw. Einbringer und Berichterstellerinnen bzw. Berichtersteller dürfen die Einbringung oder den Bericht verlesen.

(3) Wer das Wort hat, darf nur von der bzw. dem Präses unterbrochen werden. Die bzw. der Präses soll Abweichungen vom Beratungsgegenstand und Wiederholungen rügen. Bei Nichtbeachtung der Rüge kann die bzw. der Präses der Rednerin bzw. dem Redner das Wort entziehen.

(4) Die Kirchenkreissynode kann die Redezeit beschränken.

§ 17

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können sich nur beziehen auf:

1. die Einhaltung der Geschäftsordnung,
2. die Überweisung eines Gegenstandes an einen Ausschuss oder das Präsidium,
3. die Unterbrechung der Beratung,
4. die Fassung und Reihenfolge der Fragen bei Abstimmungen,
5. die Art der Abstimmung,
6. die Begrenzung der Redezeit,
7. den Schluss der Rednerliste,
8. den Schluss der Debatte und
9. den Ausschluss der Öffentlichkeit.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt werden, bedürfen keiner Unterstützung und haben Vorrang vor allen anderen Wortmeldungen. Ein Redebeitrag oder eine Abstimmung, bei der bereits zur Stimmabgabe aufgefordert wurde, darf durch einen Antrag zur Geschäftsordnung nicht unterbrochen werden. Nachdem ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt ist, darf ein weiterer Antrag zur Geschäftsordnung erst gestellt werden, wenn über den ersten Antrag entschieden ist.

(3) Zu einem Antrag zur Geschäftsordnung erhält nur eine Rednerin bzw. ein Redner Gelegenheit zur Gegenrede. Anschließend entscheidet die Kirchenkreissynode unverzüglich ohne weitere Aussprache über den Antrag zur Geschäftsordnung.

(4) Bei einem Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte gibt die bzw. der Präses vor der Entscheidung der Kirchenkreissynode über den Antrag die Namen derjenigen bekannt, die zu diesem Zeitpunkt auf der Rednerliste stehen. Ebenso werden zum Beratungsgegenstand gestellte Anträge bekannt gegeben, soweit dies noch nicht geschehen ist. Erhält ein Antrag auf Schluss der Rednerliste die Mehrheit, so dürfen nur noch die auf der Rednerliste stehenden und zuletzt die Einbringerin bzw. der Einbringer oder die Berichterstatterin bzw. der Berichtstatter sprechen. Erhält ein Antrag auf Schluss der Debatte die Mehrheit, so darf nur noch die Einbringerin bzw. der Einbringer oder die Berichterstatterin bzw. der Berichtstatter sprechen.

§ 18

Abstimmung

(1) Jede zur Abstimmung zu bringende Frage ist so zu fassen, dass darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Die Abstimmungsfrage ist von der bzw. dem Präses im vollen Wortlaut zu stellen.

(2) Zuerst wird über Anträge abgestimmt, die den Inhalt der Vorlage, des förmlichen Antrags, der Eingabe oder des sonstigen Hauptantrags abändern. Unter mehreren Abänderungsanträgen hat der weitergehende Antrag Vorrang. Die Reihenfolge der Abstimmung über mehrere Anträge ist von der bzw. dem Präses vor der Abstimmung über den ersten Antrag anzukündigen.

(3) Nach der Abstimmung über alle Abänderungsanträge erfolgt die Schlussabstimmung über den Hauptantrag in der Fassung, die er durch die Abstimmungen über die Abänderungsanträge erhalten hat.

(4) Einwendungen gegen die Fassung der Abstimmungsfragen oder die Reihenfolge der Abstimmung können nur unverzüglich nach ihrer Ankündigung als Antrag zur Geschäftsordnung erhoben werden.

(5) Die Abstimmung beginnt, wenn die bzw. der Präses zur Abgabe der Stimmen auffordert. Nach Beginn der Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden.

(6) Die Abstimmung geschieht offen durch Stimmkarten, soweit nicht das Kirchenrecht eine andere Form der Abstimmung vorsieht oder eine Synodale bzw. ein Synodaler vor Beginn der Abstimmung geheime Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt.

(7) Die erneute Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand durch Beschluss erledigten Gegenstand ist auf derselben Tagung nur zulässig, wenn drei Viertel der Synodalen dem zustimmen.

§ 19 Mehrheiten

(1) Soweit nichts anderes geregelt ist, sind für die Annahme eines Antrags mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Soweit für bestimmte Gegenstände qualifizierte Mehrheiten erforderlich sind, brauchen diese erst bei der Schlussabstimmung erreicht werden.

§ 20 Wahlen

(1) Der Geschäftsausschuss schlägt der Kirchenkreissynode für jede Wahl einen oder mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten vor. Die Synodalen haben das Recht zur Einbringung von weiteren Wahlvorschlägen.

(2) Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten müssen dem Vorschlag zustimmen. Sie werden in geeigneter Form vorgestellt. Eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Gewählt wird offen durch Stimmkarten, soweit nicht das Kirchenrecht eine andere Form der Wahl vorsieht, die Synode eine geheime Wahl mit Stimmzetteln beschließt oder eine Synodale bzw. ein Synodaler vor Beginn der Wahl geheime Wahl mit Stimmzetteln verlangt.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, dass von der bzw. dem Präses zu ziehen ist. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist gewählt, wer mindestens die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Synodalen erhält.

Abschnitt 4 Ausschüsse

§ 21 Zusammensetzung der Ausschüsse und Vorsitz

(1) Ein Ausschuss soll in der Regel aus drei bis zehn Mitgliedern bestehen.

(2) Jede bzw. jeder Synodale ist zur Mitarbeit in einem Ausschuss verpflichtet; dies gilt nicht für die Mitglieder des Präsidiums.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Kirchenkreissynode gewählt. Die bzw. der Präses bestimmt eine Einberuferin bzw. einen Einberufer. Diese bzw. dieser beruft den Ausschuss zu seiner ersten Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden und der Stellvertretung.

§ 22 Arbeit der Ausschüsse

- (1) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, legt die vorläufige Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Sie bzw. er leitet die Einladung zur Sitzung auch der Geschäftsstelle der Kirchenkreissynode zu.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (3) Ein Ausschuss kann Fachberaterinnen bzw. Fachberater an seiner Arbeit beteiligen. Soweit es sich dabei nicht um Mitarbeiter der Kirchenkreisverwaltung handelt, ist dazu die Zustimmung des Präsidiums erforderlich.
- (4) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Ein Ausschuss kann Unterausschüsse bilden.
- (6) Über die Ergebnisse der Beratungen eines Ausschusses ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist auch der Geschäftsstelle der Kirchenkreissynode zuzuleiten.
- (7) Über die Arbeit der Ausschüsse ist der Kirchenkreissynode Bericht zu erstatten.

§ 23 Entsprechende Anwendung für das Präsidium

Soweit nichts anderes geregelt ist, gilt § 22 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 für die Arbeit des Präsidiums entsprechend.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 24 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet das Präsidium. Über die verbindliche Auslegung der Geschäftsordnung über den Einzelfall hinaus entscheidet die Kirchenkreissynode nach einer Stellungnahme des Geschäftsausschusses und, soweit ein solcher bestellt ist, des Rechtsausschusses ohne weitere Aussprache.

§ 25 Abweichung von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn auf die Abweichung hingewiesen wird und nicht mehr als ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Kirchenkreissynode widersprechen.

§ 26 Ende der Amtszeit

Vorlagen, förmliche Anträge und Eingaben, über die die Kirchenkreissynode bis zum Ende ihrer Amtszeit nicht entschieden hat, gelten als dem Kirchenkreisrat überwiesen. Sie sollen vom Kirchenkreisrat in der neuen Kirchenkreissynode wieder eingebracht werden.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am 01.09.2012 vorläufig in Kraft, sobald die Kirchenkreissynode sie vorläufig beschlossen hat. Sie tritt nach Ablauf von 12 Monaten außer Kraft, wenn die Kirchenkreissynode sie nicht innerhalb dieser Frist endgültig beschlossen hat.

(2) Die endgültig beschlossene Geschäftsordnung bleibt auch für künftige Amtszeiten in Kraft, solange die Kirchenkreissynode keine andere Geschäftsordnung beschließt.

(3) Änderungen der endgültig beschlossenen Geschäftsordnung sind als Vorlagen einzubringen und zu behandeln.



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

1. Tagung

1. September 2012

Beschluss I/1-3

Beschluss

zum

Kirchensiegel

des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat das Kirchensiegel für den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg in der Anlage 2 zur Kirchenkreissatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg vom 17. März 2012 beschlossen. Die Kirchenkreissynode bittet das Landeskirchenamt um Genehmigung des Kirchensiegels und anschließende Veröffentlichung der geänderten Anlage im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Anlage: Kirchensiegel des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

Rostock, 1. September 2012

(Kirchensiegel)

Christoph de Boor

Präses der Kirchenkreissynode

Anlage zum Beschluss I/1-3

**Anlage 2 zur Kirchenkreissatzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg
(§ 5 der Kirchenkreissatzung)**

Kirchensiegel des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg





Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Wahl I/1-Landessynode

I. Kirchenkreissynode

1. Tagung
1. September 2012

Wahlergebnis

Wahl der Ersten Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Gemeinde-Synodale

1. Bettina von Wahl
2. Wulf Kawan
3. Thomas Balzer
4. Dr. Martina Reemtsma
5. Annamaria Düvel
6. Lutz Decker

Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

1. Gerlinde Haker
2. Evelore Harloff
3. Dr. Christa Möhring
4. Ulrich Dreßler
5. Dr. Martina Timm
6. Jörg Kütke
7. Martina Miersch
8. Ingo Funk
9. Peter Fitschen
10. Michael Schönmehl
11. Hans Nyenhuis
12. Dr. Patrick Scott Dingle
13. Sigune Buche
14. Peter Kramer

Pastoren-Synodale

1. Pastor Dr. Daniel Havemann
2. Propst Dr. Karl-Matthias Siegert
3. Pastor Stefan Poppe

Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

1. Pastorin Dorothea Strube

2. Pastor Marcus Antonioli
3. Pastor Jörg Albrecht
4. Pastor Albrecht Lotz
5. Pastor Martin Waack
6. Pastor Roland Schaeper
7. Pastor Kai Feller

Mitarbeiter-Synodale

1. Änne Lange

Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

1. Henrike Heydenreich-Ogilvie
2. Rolf Gauck
3. Janett Harnack
4. Uta Loheit
5. Gunnar Paskowski
6. Hartmut Schenke



Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

I. Kirchenkreissynode

1. Tagung
1. September 2012

Wahl I/1-Kirchenkreisrat

Wahlergebnis

Wahl des Kirchenkreisrates

Ehrenamtliche Mitglieder

1. Dr. Gottfried Timm (Propstei Wismar)
2. Bettina von Wahl (Propstei Neustrelitz)
3. Frank Claus (Propstei Rostock)
4. Gerlinde Haker (Propstei Wismar)
5. Dr. Martina Timm (Propstei Rostock)
6. Ulrike Murawski (Propstei Parchim)
7. Frank Urbach (Propstei Rostock)

Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

1. Ulrich Dreßler (Propstei Parchim)
2. Dr. Christa Möhring (Propstei Wismar)
3. Barbara Niehaus (Propstei Rostock)

Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren

1. Pastor Marcus Antonioli (Propstei Rostock)

Stellvertreter:

1. Pastor Tom Ogilvie (Propstei Wismar)

Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Ricarda Wenzel (Propstei Parchim)

Stellvertreterin:

1. Christine Heydenreich (Propstei Neustrelitz)